

VEREINBARUNG

über die Einrichtung und den Betrieb von Stationen eines regionalen Fahrradverleihsystems – Frelø - in der Gemeinde/Stadt (NAME)

Betriebsvereinbarung Frelø (NAME)

Zwischen dem

**Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald,
Stadtstraße 2, 79104 Freiburg im Breisgau**
vertreten durch

- nachfolgend „**Landkreis**“ genannt -

und der

Gemeinde/Stadt (NAME),
vertreten durch Herrn/Frau Bürgermeister/in

- nachfolgend „**Gemeinde/Stadt**“ genannt –

wird folgende Vereinbarung zur Einrichtung, Finanzierung und zum Betrieb von Stationen eines künftigen regionalen Fahrradverleihsystems – Frelø – (Betriebsvereinbarung Frelø NAME) geschlossen:

Präambel

Die Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen beabsichtigen gemeinsam mit der Stadt Freiburg, das bisher im Wesentlichen nur im Stadtgebiet Freiburg betriebene Fahrradverleihsystem Frelø in die Region auszuweiten. Die Einrichtung und der Betrieb des Systems sollen im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung an einen externen Betreiber vergeben werden. Die Gemeinde/Stadt (NAME) hat mit Beschluss des Gemeinderats/Stadtrats vom (DATUM) ihre Bereitschaft erklärt, an diesem regionalen Fahrradverleihsystem mit einer festgelegten Anzahl von Stationen/Rädern teilnehmen zu wollen und die hierfür anfallenden Kosten zu tragen. Die nachfolgende Vereinbarung regelt verbindlich, als Grundlage der durchzuführenden europaweiten Ausschreibung mit der beabsichtigten nachfolgenden Vergabe, die Grundzüge der Zusammenarbeit. Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien, das Folgende:

§ 1 Vertragsgrundlagen

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Einrichtung und der Betrieb von Stationen des regionalen Fahrradverleihsystems Frelo in der Gemeinde/Stadt in dem in ANLAGE 1 zu dieser Vereinbarung festgestellten Umfang.
- (2) Vertragspartner des künftigen Betreibers werden die Ausschreibungspartner (Landkreise und Stadt Freiburg). Die Gemeinde/Stadt steht in keinem unmittelbaren vertraglichen Leistungsverhältnis mit diesem. Die Einrichtung der Stationen soll nach der Auftragsvergabe ab dem 01.01.2026 erfolgen und das Fahrradverleihsystems nachfolgend für die Dauer von mindestens 5 Jahren betrieben werden. Die Betriebsbedingungen und die durch den Betreiber zu übernehmenden Verpflichtungen und Leistungen ergeben sich aus ANLAGE 2, die dieser Vereinbarung nach Fertigstellung des Ausschreibungstextes beigefügt wird. Diese beschreibt die Verpflichtung des Betreibers zu Einrichtung, Betrieb, Instandhaltung und Wartung der eingesetzten Fahrräder sowie des Buchungs- und Abrechnungssystems im Einzelnen. Die ANLAGE 2 wird nach erfolgter Vergabe entsprechend der mit dem Betreiber vereinbarten vertraglichen Leistungen und Zusicherungen ergänzt und aktualisiert.
- (3) Eine spätere Änderung des Umfangs bedarf der Zustimmung des Landkreises und ist zumindest von der Übernahme des gesamten infolgedessen auf den Landkreis entfallenden Aufwands abhängig.
- (4) Der Landkreis setzt den vertrags- und ordnungsgemäßen Betrieb des Verleihsystems, insbesondere auch die Bereitstellung einer ausreichenden und mängelfreien Zahl von Fahrrädern an der Station, gegenüber dem künftigen Betreiber durch und vertritt hierbei die Interessen der Gemeinde/Stadt wie eigene Interessen. Die Gemeinde meldet von ihr festgestellten Mängel an die vom Landkreis nach ANLAGE 3 festgelegte Stelle.
- (5) Die Gemeinde/Stadt stellt die für die Einrichtung der Verleihstationen nach ANLAGE 1 erforderlichen Flächen während der gesamten Laufzeit der Vereinbarung frei von jedweden Kosten und Abgaben zur Verfügung. Sie richtet diese so her, dass die notwendigen Stationseinrichtungen installiert werden können und übernimmt für diese Flächen - mit Ausnahme der eigentlichen Einrichtung der Verleihstation (Fahrradabstellanlagen, Räder, Stelen u.ä.) – die Verkehrssicherungspflicht (z.B. Räum- und Streupflichten, Reinigung u.ä.). Nur aus wichtigem Grund kann ein Standort der Station auf Verlangen der Gemeinde/Stadt – nach vorherigem Benehmen mit dem Landkreis - verlegt werden. Die Kosten bei einer Verlegung trägt der Veranlasser.

§ 2

Umfang und Dauer der Mitfinanzierungsverpflichtung

- (1) Zur Sicherstellung der Finanzierung des Betriebs in der fünfjährigen Vertragslaufzeit (2026-2030) übernimmt die Gemeinde/Stadt im Rahmen der Ergebnisse der nach europaweiter Ausschreibung erfolgten Vergabe, die sich für den Leistungsumfang nach ANLAGE 1 für den Landkreis ergebenden Einrichtungs- und Betriebskosten.
- (2) Der Landkreis geht im Rahmen der Ausschreibung von einem Kostenwert für die Investitions-, Einrichtungs- und Betriebskosten in Höhe von XXX Euro je Betriebsjahr (Preisstand 01.01.2024) aus. Dieser Betrag wird ausdrücklich nicht zugesichert. Maßgebend für die Finanzierungsverpflichtung nach Absatz (1) ist das Ergebnis der Ausschreibung.

Die Gemeinde/Stadt nimmt zur Kenntnis, dass eine Vergabe erfolgen muss, soweit die Ausschreibung durch die Ausschreibungspartner (Landkreise und Stadt Freiburg) nicht aufgrund der in § 63 der Vergabeverordnung (VgV) genannten Gründe oder nach sonstigen vergaberechtlichen Vorschriften aufgehoben werden kann. Insoweit ist die Gemeinde/Stadt zur Zahlung der für den Betrieb anfallenden tatsächlichen Kosten während der gesamten Laufzeit der Vergabe gegenüber dem Landkreis verpflichtet, auch wenn Sie ihre Teilnahme am Fahrradverleihsystem vor Ablauf des in Absatz 2 genannten Vergabezeitraums beenden will. Auf § 1 Abs.3 wird verwiesen.

- (3) Der Zahlbetrag ist nach Aufforderung und Mitteilung durch den Landkreis jeweils zum 01. Mai eines jeden Kalenderjahrs - erstmalig also zum 01. Mai 2026 - zu zahlen und auf das folgende Konto des Landkreises zu überweisen:

IBAN (KONTOANGABEN)

- (4) Die Ausschreibungspartner beabsichtigen für die Einrichtung und den Betrieb des Fahrradverleihsystems Zuschüsse beim Land Baden-Württemberg zu beantragen. Die im Rahmen dieses Antrags erlangten Zuschüsse werden den beteiligten Gemeinden zahlungsmindernd zugerechnet und nachgewiesen. Etwaige durch die Gemeinde/Stadt angeworbene Drittmittel für die Finanzierung des Angebots verbleiben bei dieser.

§ 3

Schriftform, Aufrechnungsverbot

- (1) Gegen die Forderungen des Landkreises ist eine Aufrechnung mit Forderungen der Gemeinde/Stadt nur zulässig, sofern die Berechtigung der Forderung rechtskräftig festgestellt wurde.
- (2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Soweit in dieser Vereinbarung Schriftform vorgeschrieben ist, ist diese Schriftformerfordernis nur schriftlich abdingbar.

§ 4

Schiedsklausel

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung den Rechtsweg nur zu beschreiten, wenn zuvor das Regierungspräsidium Freiburg erfolglos um eine gütliche Vermittlung, die von jeder Vereinbarungspartei beantragt werden kann, angerufen worden ist.

§ 4

Schlussbestimmungen

- (1) Die Vereinbarung wird für die Dauer der in der Vergabe beabsichtigten Vertragslaufzeit von fünf Jahren, beginnend am 01.01.2026, geschlossen und endet am 31.12.2030.
- (2) Soweit die Vergabepartner (Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen, Stadt Freiburg) von einer Verlängerungsoption gegenüber dem Betreiber des Fahrradverleihsystems Gebrauch machen wollen, kann die Gemeinde/Stadt dieser Verlängerungsoption durch Erklärung beitreten. Die Beitrittserklärung hat spätestens zum 30.04.2029 schriftlich gegenüber dem Landkreis zu erfolgen. Soweit die Gemeinde/Stadt der Verlängerungsoption beitrifft, verlängert sich die Gültigkeitsdauer dieser Vereinbarung entsprechend.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie dieser Vereinbarung davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich jedoch, die nichtige Bestimmung durch eine einschlägige gesetzliche Regelung oder bei deren Fehlen durch eine Regelung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis gleichkommt.
- (4) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Freiburg i.Br.

ORT, den _____ 2024

Für die Gemeinde/Stadt NAME

ORT, den _____ 2024

Für den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald,

-ENTWURF- Vereinbarung zum Betrieb und Finanzierung
eines Fahrradverleihsystems – Frelo –
in der Gemeinde/Stadt (NAME)

*ANLAGE 1 Festlegung des Leistungsumfangs (Stationen, Räder) - wird durch die
Gemeinde nach Beschlussfassung nachgereicht*

*ANLAGE 2 Verpflichtung des Betreibers zur Instandhaltung und Wartung der eingesetzten
Fahrräder sowie des Buchungs- und Abrechnungssystems -wird durch den
Landkreis nach Vergabe nachgereicht-*

*ANLAGE 3 Mängelmeldestelle des Landkreises -wird durch den
Landkreis nach Vergabe nachgereicht-*